

Geschäftsweisung 02/2019 (vom 17.05.2019)

Mobilitätshilfen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Ergänzerrinnen und Ergänzerr sowie Unterstützung einer im Rahmen der §§ 16e und 16i SGB II geförderrten Arbeitsaufnahme (gemäß § 16f SGB II) - zuletzt geändert am 05.11.2019

I. Ausgangslage

Der § 16f SGB II ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle erwerbsfähigen Leistungsbe-rechtigten passgenaue Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern.

Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise z.B. der Stabilisie-rung dienen und über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliede-rungserfolg auswirken soll.

Hierzu zählen

- a) die **Stabilisierung bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse** bei gleichzeitigem Leistungsbezug nach dem SGB II (sog. Ergänzerrinnen und Ergänzerr) und
- b) die **Unterstützung einer über §§ 16e und 16i SGB II geförderrten konkreten Arbeitsaufnahme** bei vorheriger Langzeitarbeitslosigkeit nach § 18 SGB III.

II. Lösung

II.1. Ziele

- a) Sicherung und Stabilisierung eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne einer Unterstützung zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit. Durch die Förderung soll eine Kündigung wg. nicht ausreichender oder fehlender Mobilität verhindert und somit eine langfristige Integration und Verringerung des Leistungsbezugs erreicht werden.
- b) Ermöglichung einer nach § 16e und § 16i SGB II geförderrten Arbeitsaufnahme, wenn diese ansonsten (mit hoher Wahrscheinlichkeit) nicht ohne eine entsprechende Förderung realisiert werden kann

II.2. Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) gem. § 16f SGB II,

- a) die entweder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen oder
- b) die im Sinne des § 18 SGB III langzeitarbeitslos sind und die Unterstützung bei der Aufnahme einer nach §§ 16e oder 16i geförderten Beschäftigung benötigen.

Ab dem 01.01.2017 ist die Agentur für Arbeit für Personen zuständig, die neben Leistungen nach dem SGB II auch Leistungen nach dem SGB III erhalten („Aufstocker“). Bei diesem Personenkreis besteht ein Leistungsverbot für arbeitsmarktpolitische Förderungen durch das Jobcenter.

II.3. Abgrenzung zu VB

- a) Die Aufnahme einer (anderen) versicherungspflichtigen Beschäftigung kann auch für erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III unterstützt werden.

Eine Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über VB ist hingegen nicht möglich.

- b) Die Förderung einer Arbeitsaufnahme für voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ist über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III möglich. Dies gilt jedoch nicht für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die beitragsfrei zur Arbeitslosenversicherung sind, wie z.B. nach §§ 16e und 16i SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse.

II.4. Förderkonditionen

II.4.1. Umfang und Leistungshöhe

- a) Zur Förderung der Mobilität von sozialversicherungspflichtig erwerbstätigen Leistungsberechtigten ist die Übernahme folgender Kosten als Zuschuss möglich:
 - Übernahme von Reparaturen für Kfz
 - Kosten für einen Führerschein
 - Neuanschaffung eines PKW

Als Orientierungswert für die Förderung gelten 4.000,-€ als Höchstbetrag.

- b) Bei der Unterstützung der Aufnahme einer konkreten Beschäftigung im Rahmen von § 16e oder § 16i SGB II können folgende Kosten übernommen werden:

Förderzweck	Beschreibung	Beispiele	Förderhöhe (Orientierungswerte)
Mobilität	Herstellung von Möglichkeiten, um vom Wohn- zum Arbeitsort	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Pkw; notwendige Verkehrsmittel (Fahrrad, Mofa, Kfz) bzw. notwendige	• Öffentliche Verkehrsmittel: volle Fahrpreiserstattung

Förderzweck	Beschreibung	Beispiele	Förderhöhe (Orientierungswerte)
	zu gelangen (Pendelkosten bis zur ersten Gehaltszahlung; Führerschein, Verkehrsmittel);	Reparaturen von Verkehrsmitteln; Führerschein	in günstigster Fahrklasse möglich <ul style="list-style-type: none"> • Pkw: 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem km • 4.000 EUR
Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind.	Kochmützen; Blaumann, Werkzeuge, arbeitsplatzspezifische Brillen (Brillen, die nur für den Arbeitsplatz benötigt werden, z.B. Brillen für einen PC-Arbeitsplatz, keine Brillen zum Ausgleich einer allgemeinen Sehschwäche) usw.; Keine Sicherheitskleidung / Helme, Sicherheitsschuhe usw.	700 EUR / erwerbsfähigem Hilfebedürftigen
Nachweise	Bescheinigungen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind	Berechtigungsscheine / Zertifizierungen; Gesundheitsnachweise / Impfungen; Schufa-Auskunft	500 EUR / erwerbsfähigem Hilfebedürftigen
Unterstützung der Persönlichkeit	Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an üblichen Anforderungen des Berufsbildes / Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung	Friseurbesuch; Waschsalon; Reinigungskosten; ggf. für die Vorstellung erforderliche Bekleidung	700 EUR / erwerbsfähigem Hilfebedürftigen

Werden die Orientierungswerte im Einzelfall um mehr als 30% überschritten oder weitere Förderzwecke bei einer Arbeitsaufnahme notwendig, ist hierfür die Zustimmung der jeweiligen Teamleitung Integration für den jeweils unterstellten Bereich erforderlich. Dies ist entsprechend in VerBIS zu dokumentieren.

II.2.2. Grenzen der Förderung

- Es können keine Kosten zur Stabilisierung von Minijobs übernommen werden.
- Eine Förderung der Aufnahme von Arbeitsverhältnissen im Rahmen von § 16i SGB II, die nur Langzeitleistungsbezieher gemäß § 16i (3) und nicht langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III ist ausgeschlossen. Hierbei ist u.a. zu beachten, dass es sich bei der Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen des Bundesprogramms Soziale Teilhabe

um eine **unschädliche** Unterbrechung der Arbeitslosigkeit handelt (siehe Arbeitshilfe [Langzeitarbeitslosigkeit](#)).

II.5. Verfahren

Die Kundinnen und Kunden sind im Gespräch über die auf ihre Handlungsbedarfe abgestimmten Fördermöglichkeiten zu informieren. Die IFK prüft die persönlichen Voraussetzungen und stellt die Förderung in Aussicht.

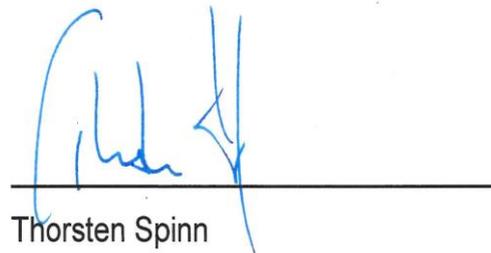
Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen und die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar zu dokumentieren und eine Eintragung in CoSach vorzunehmen (siehe [Arbeitshilfe CoSach Buchung](#)) und der Antrag (Aufruf aus COSACH) an die Kundin/ den Kunden auszuhändigen ggf. mit der Aufforderung Kostenvoranschläge einzureichen.

Bei Eingang des Antrages und der Kostenvoranschläge wird die fachliche Stellungnahme durch die IFK ausgefüllt, der Bescheid erstellt und die kompletten Unterlagen an 470 weitergeleitet.

III. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bremen, den 05.11.2019



Thorsten Spinn

Stellvertretender Geschäftsführer